

---

### **Protokoll**

Nr. 03/2025 vom Montag, 15. September 2025 / 19.30 Uhr

Vorsitz Gemeindepräsident Marcel Bieler

Ort Halle Furns, Bonaduz

---

### **Traktanden**

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025
2. Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude
3. Einführung Öffentlichkeitsgesetz
4. Teilrevision Polizeigesetz
5. Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
6. Orientierungen
7. Varia

Der Gemeindepräsident begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gemeindevorstand, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sowie Gäste.

### **Stimmberechtigung und Stimmfähigkeit**

Der diesbezügliche Auszug aus der Gemeindeverfassung wurde mit der Einladung zur Gemeindeversammlung in der Botschaft zur Kenntnis gebracht.

### **Stimmrecht und Publikation**

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt.

Nicht stimmberechtigte Personen sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich nicht beteiligen und sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung mit Botschaft wurde in alle Haushaltungen verteilt und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Der Gemeindepräsident stellt die ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung gemäss Art. 29 und 30 der Gemeindeverfassung fest. Sie ist demzufolge beschlussfähig.

## **Bekanntgabe der Präsenz**

Es sind total 155 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie 3 Gäste anwesend.

## **Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler**

Als Stimmzählerinnen / Stimmzähler schlägt der Gemeindepräsident vor:

- [REDACTED] für Sektor A inklusive Vorstandstisch (vorne rechts)
- [REDACTED] für Sektor B (vorne links)
- [REDACTED] für Sektor C (hinten rechts)
- [REDACTED] für Sektor D (hinten links)

Die vorgeschlagenen Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden von der Gemeindeversammlung einstimmig gewählt.

## **Traktandenliste**

Diese wird verlesen und zur Diskussion gestellt.

### ***Wortmeldung durch [REDACTED] im Namen der politischen Partei Die Mitte:***

An der Gemeindeversammlung sollen verschiedene finanzrelevante Themen behandelt werden, welche die Jahresrechnung nachhaltig belasten. Der Votant wünscht darum Erläuterungen zur Finanzplanung.

### ***Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:***

Eine spontane, kurzfristige Erläuterung zur Finanzplanung ist nicht möglich. Der Gemeindepräsident verweist auf den Infoanlass zur Finanzplanung vom 1. Oktober 2025. Auch in der Vergangenheit wurden immer wieder unterjährig Traktanden behandelt, die finanzwirksam waren. Ein relevantes Traktandum aus der heutigen Gemeindeversammlung wird abschliessend an der Urne beschlossen.

Es werden keine weiteren Einwendungen eingebracht. Die Traktandenliste gilt somit als genehmigt.

## **1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 6. Juni 2025 bis 5. Juli 2025 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

## 2. Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum vor. Die Sportanlagen Tuleu in Bonaduz umfassen derzeit zwei Fussballfelder, ein Beachvolleyballfeld, ein Sportplatzgebäude sowie ein Lagergebäude.

Das Sportplatzgebäude entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Das Gebäude aus dem Jahr 1985 wurde zuletzt 2003 erweitert. Technik, Hygiene und Raumkonzepte sind veraltet. Ein hindernisfreier Zugang ist nicht möglich. Zentrale Infrastrukturbereiche wurden seit nahezu 40 Jahren nicht modernisiert.

Eine umfassende Sanierung und Erweiterung des Sportplatzgebäudes ist notwendig, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden und um den Sport- und Vereinsbetrieb weiterhin effizient, sicher und normgerecht gewährleisten zu können. Zudem ist der Sportplatz ein wichtiger sozialer Treffpunkt.

### Der FC Bonaduz

Der FC Bonaduz ist ein zentraler Bestandteil des Dorflebens mit steigenden Mitgliederzahlen. Er ist ein wichtiger sozialer Treffpunkt und fördert den Zusammenhang im Dorf. Vom Kindergartenalter bis hin zu Ü50 - der FC Bonaduz bietet allen Generationen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung. Nicht nur sportliche Leistungen, sondern auch Fairness, Teamgeist und Integration stehen im Mittelpunkt.

Mitgliederzahlen, Stand 2025: 170 Junioren in 17 Teams  
110 aktive Spieler in 5 Teams

Seit Sommer 2025 führt der FC Bonaduz eine reine Mädchenmannschaft.

### Projektübersicht

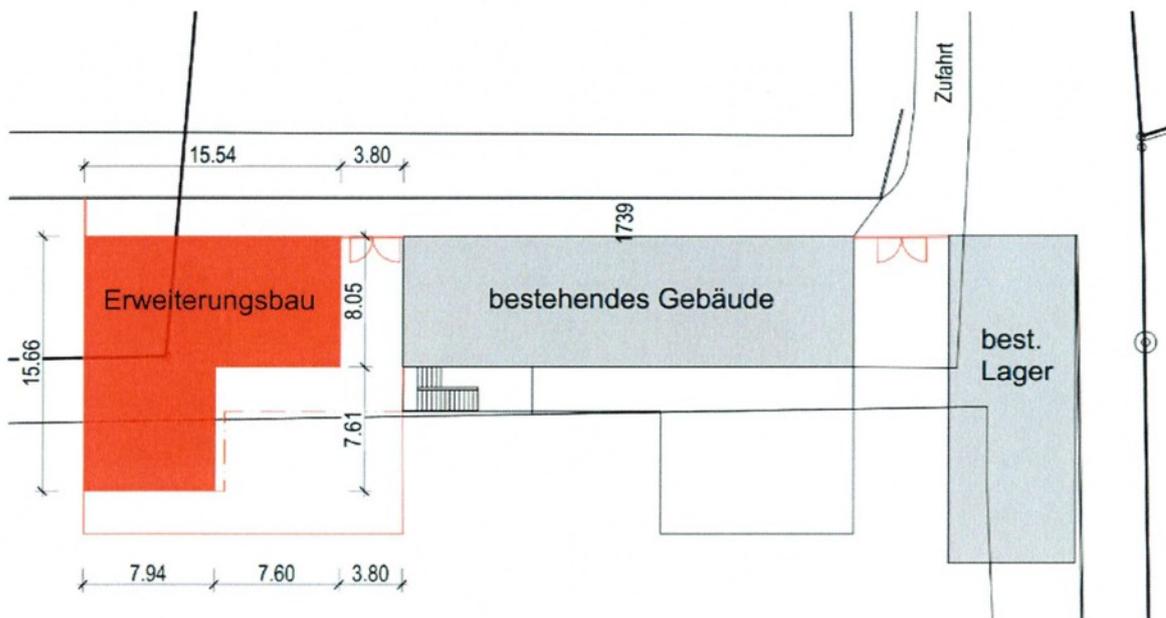
Das bestehende Sportplatzgebäude soll saniert und umgebaut werden:

- neue Garderoben mit Duschen
- neue Toiletten inkl. behindertengerechtem WC
- Umbau Schiedsrichterkabine
- Ersatz Ölheizung durch Pelletheizung
- Photovoltaikanlage auf Dach und Fassade, mit Winterstrom

Durch einen Erweiterungsbau soll zusätzlicher Raum geschaffen werden:

- Restaurant/Gästebereich (innen und aussen)
- Grosse Küche, Lager sowie Ausgabe (innen und aussen)
- Kasse/Büro, Haustechnik

## Übersicht Situation:



## Sanierung bestehendes Sportplatzgebäude:



- |   |   |
|---|---|
| a) Umbau alter Materialraum zu neuer Garderobe mit Dusche | d) WC Damen                             |
| b) neuer Putzraum   | e) behindertengerechtes WC              |
| c) Umbau Schiedsrichterkabine                             | f) WC Herren                            |
|   | g) Umbau Tankraum in <u>Pelletlager</u> |

## Erweiterungsbau:



## Baukosten

<b>Sanierung bestehendes Gebäude</b> Vorarbeiten CHF 30'000.00, Gebäude CHF 365'000.00, Umgebung CHF 9'000.00, Baunebenkosten CHF 11'000.00	CHF	415'000.00
<b>Erweiterungsbau</b> Vorarbeiten CHF 12'000.00, Gebäude CHF 755'000.00, Umgebung CHF 45'000.00, Baunebenkosten CHF 45'000.00, Ausstattungen CHF 63'000.00	CHF	920'000.00
<b>Photovoltaik-Anlage, mit Winterstrom</b> PV-Anlage CHF 80'000.00, Anschlüsse innen CHF 5'000.00, Verstärkung Dach 10'000.00, Gerüst/Montage CHF 10'000.00, Einmalvergütung - CHF 17'000.00, Winterstromförderung - CHF 5'000.00	CHF	83'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'418'000.00</b>

Die Mitglieder des FC Bonaduz leisten einen aktiven Beitrag zur Reduktion der Projektkosten. Sie erbringen im Rahmen der Möglichkeiten Eigenleistungen wie Räumung, Rückbau, kleinere Sanierungsarbeiten sowie Umgebungsarbeiten im Wert von CHF 40'000.00.

Die Eigenleistungen sind in den Anlagekosten nicht berücksichtigt.

## Terminplanung

Die Terminplanung für die weiteren Schritte gestaltet sich wie folgt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| ▪ Gemeindeversammlung, Behandlung Geschäft und mögliche Überweisung an die Urne | 15. September 2025 |
| ▪ Urnenabstimmung   | 30. November 2025  |
| ▪ Projektstart  | Dezember 2025      |
| ▪ Baustart  | Sommer 2026        |
| ▪ Bauende   | Frühjahr 2027      |

## Vorteile bei Projektumsetzung

Der Gemeindepräsident zeigt die Vorteile bei einer Projektumsetzung auf:

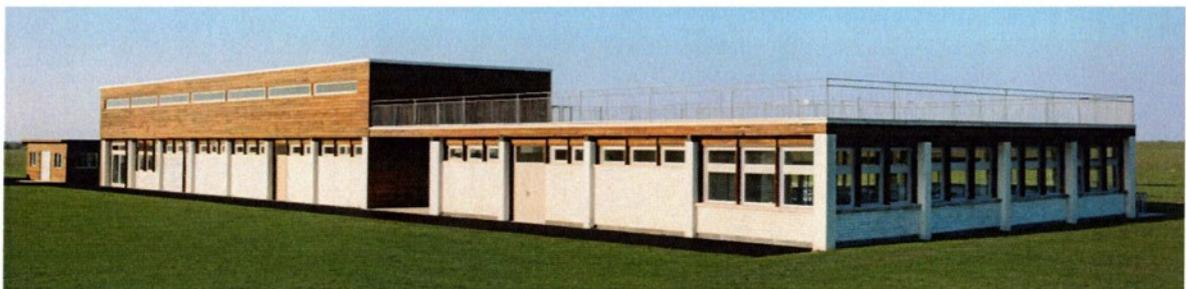
- Erhalt und Aufwertung der bestehenden Infrastruktur
- Werterhaltung und Wertsteigerung der Anlage
- Ersatz Ölheizung durch Pelletheizung
- Erhöhung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität
- neue Photovoltaik-Anlage mit Winterstrom (Fassade)
- zusätzliche Einnahmequelle für die Gemeinde (durch Drittvermietungen)
- zusätzlicher sozialer Treffpunkt und Förderung Vereinsleben
- Veranstaltungen und Events

## Visualisierungen

Frontansicht West:



Rückseite Ost:



**Wortmeldung durch [REDACTED]**

Wie wird das Restaurant geführt? Ist dieses immer geöffnet oder nur während dem Betrieb? Gibt es einen fixen Wirt?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Das Restaurant wird während der Saison durch den FC Bonaduz geführt. Dafür wird die Gemeinde mit dem FC Bonaduz einen Pachtvertrag abschliessen.

**Wortmeldung durch [REDACTED]**

Der Votant hat drei Fragen:

1. Wem gehört das Gebäude?
2. Dürfen andere Vereine das Gebäude auch nutzen (z. B. für soziale Anlässe)?
3. Wer bestimmt solche Nutzungen durch andere Vereine?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

1. Alle Gebäude gehören der politischen Gemeinde Bonaduz.
2. Selbstverständlich dürfen andere Vereine das Gebäude auch nutzen. Während der Saison muss eine Nutzung durch Dritte am Betrieb des FC Bonaduz vorbei möglich sein. Anfragen während der Sommerferien sind möglich.
3. Während der Saison bestimmt der FC Bonaduz über Nutzungen durch Dritte. Während dem Winter ist dies noch nicht festgelegt. Der Gemeindevorstand wird dies über den noch abzuschliessenden Pachtvertrag regeln.

**Rückmeldung durch [REDACTED] Präsident FC Bonaduz:**

2. Selbstverständlich dürfen andere Vereine das Gebäude auch nutzen, nicht zuletzt, um auch die Turnhallen zu entlasten. So gut wie möglich wird der FC Bonaduz Hand bieten, das Gebäude auch während der Saison für anderweitige Nutzungen zur Verfügung zu stellen.

**Wortmeldung durch Thomas Gabathuler, Mitglied Geschäftsprüfungskommission:**

Im Namen der GPK: Wenn die aktuell vorliegenden Informationen betrachtet werden, werden viele Zahlen zu den Baukosten publiziert. Es soll noch umfassender und weiter gedacht werden (Betriebskonzept, alle abholen; Was heisst das? Was bedeutet das später)? Verschiedene Fragen sind ungeklärt, die noch ausgeführt werden müssen. Die GPK befürwortet das Projekt.

Aus Sicht Samariter: Das Sanitätszimmer ist nicht mehr sichtbar. Ist die Grundstruktur fixiert? Sind Anpassungen noch möglich? Sind die bisher vorgesehenen Räumlichkeiten zweckmässig?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Das Projekt befindet sich in der Grobkonzeptphase. Die Einrichtungsplanung ist noch nicht abschliessend. Änderungen sind noch möglich, so zum Beispiel auch die Platzierung der Haustechnik.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Unabhängig vom Anlass ist die Warteschlange vor den Damen-Toiletten immer deutlich länger als auf den Herren-Toiletten. Könnte z. B. das Pissoir den Männern vorbehalten und die restlichen Toiletten multigendermässig angelegt werden?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Bereits im Vorfeld zur Gemeindeversammlung ist eine ähnlich gelagerte Anfrage eingegangen. Aktuell befindet sich das Projekt in der Grobkonzeptphase. Bei der Detailplanung werden Inputs zur Toilettensituation genauer betrachtet.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Gegen aussen werden drei Ausgabestellen platziert. Ist ein Vordach vorhanden?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Ja, es ist ein Vordach vorhanden.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Es wird ein unfertiges Projekt vorgestellt. Welche Auswirkungen haben die noch vorzunehmenden Ausbauten auf den Preis? Wer trägt ein allfälliges Defizit? Der Votant begrüsst die Sanierung, hinterfragt aber eine Ausgabe von CHF 920'000.00 für ein Restaurant. Das Vorhaben wird schlussendlich an der Urne entschieden.

<b>Antrag</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit für die Sanierung und die Erweiterung des Sportplatzgebäudes in Höhe von CHF 1'418'000.00 zu Handen der Urnengemeinde zu beschliessen.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 124 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

### 3. Einführung Öffentlichkeitsgesetz

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum vor. An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 wurde eine Motion zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht. Die Gemeindeversammlung hat die Motion mit 42 Ja- zu 11 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen für erheblich erklärt. Der Gemeindevorstand hat den Auftrag übernommen und das "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip" erarbeitet.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erhält die Bevölkerung grundsätzlich Zugang zu amtlichen Dokumenten - unter Wahrung klarer Rahmenbedingungen. Damit soll die Transparenz in der Arbeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung gefördert werden. Zudem soll eine Vertrauensbildung gegenüber den Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung stattfinden. Mit dem Öffentlichkeitsprinzip soll ein Zeichen für eine moderne, bürgernahe Verwaltungskultur gesetzt werden.

## **Schutz persönlicher Daten**

Durch klare Rahmenbedingungen gilt das Öffentlichkeitsgesetz nicht schrankenlos. Für den Schutz von Privatsphäre und Personendaten, Geschäftsgeheimnissen und die Einhaltung von Geheimhaltungspflichten wird der Zugang eingeschränkt. Die Rechtssicherheit und der Datenschutz sind jederzeit gewährleistet. D. h. der Informationszugang erfolgt nicht zulasten der individuellen Rechte oder der Gemeindegerechtigkeit.

## **Umsetzung und Organisation**

Eingehende Gesuche werden durch das Gemeindepräsidium geprüft (Stellvertretung: Gemeindeglieder/-in). Beschwerden gegen Entscheide können erstinstanzlich an den Gemeindevorstand eingereicht werden. Beschwerden gegen Entscheide des Gemeindevorstandes können an das kantonale Obergericht eingereicht werden.

Für einfache Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. Gebühren sind dann möglich, wenn ein Gesuch mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dazu wird der Gemeindevorstand ein Gebührenreglement erlassen.

## **Das Gesetz im Wortlaut**

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip wurde in der Botschaft im Wortlaut abgedruckt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Der Gemeindepräsident präsentiert das neue Gesetz und stellt die einzelnen Artikel zur Diskussion.

### **Wortmeldung durch [REDACTED]**

Die Formulierung in Art. 3 a) «soweit öffentliche und private Interessen entgegenstehen» widerspricht einer vorherigen Folie.

### **Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Die Formulierung wurde vom Gemeindejuristen geprüft und ist rechtens.

### **Wortmeldung durch [REDACTED]**

Auf welchem Verfassungsartikel wird das Gesetz begründet? Stufenordnung - gemäss Verfassung wird der Gemeindepräsident vom Vizepräsidenten vertreten, nicht vom Gemeindeglieder. Der Votant möchte, dass das Gesetz zurückgewiesen und überarbeitet wird.

### **Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Art. 22 der Gemeindeverfassung muss gemäss Beurteilung des Gemeindejuristen gelöscht werden, damit kein Widerspruch entsteht. Die Basis für das Öffentlichkeitsgesetz Bonaduz ist das kantonale Öffentlichkeitsgesetz.

### **Wortmeldung durch [REDACTED]**

Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz beruht auch auf der Verfassung und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ein Öffentlichkeitsgesetz einzuführen.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Wie erfolgt der Zugang zu den Dokumenten (elektronisch/Papier)? Können die Dokumente weitergegeben werden?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Die Herausgabe der Dokumente erfolgt elektronisch und/oder in Papierform.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Es werden Gebühren für erheblichen Aufwand erhoben. Was ist ein erheblicher Aufwand für die Gemeinde? Lässt sich das umschreiben?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Eine einfache Anfrage, die rasch bearbeitet werden kann, wird nicht als erheblicher Aufwand eingestuft. Wenn längere Archivrecherchen nötig sind, kann dies einen erheblichen Aufwand verursachen.

**Anpassung der Gemeindeverfassung**

Bisher regelt Art. 22 der Gemeindeverfassung, wer Einsicht in die Protokolle der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden nehmen darf. Das neue Öffentlichkeitsgesetz garantiert ein grundsätzliches Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

**Art. 22 Einsichtnahme in die Protokolle**

<sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen zur Einsichtnahme offen.

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Die bisherige Bestimmung in Artikel 22 der Gemeindeverfassung macht Einschränkungen, die im Widerspruch zum Öffentlichkeitsgesetz stehen. Darum kann Art. 22 in der Gemeindeverfassung aufgehoben werden.

<b>Antrag</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, a) das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip zu genehmigen. b) im Falle der Genehmigung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in diesem Zusammenhang die erforderliche Aufhebung von Art. 22 "Einsichtnahme in die Protokolle" der Gemeindeverfassung zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 108 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen angenommen.

#### 4. Teilrevision Polizeigesetz

Der Departementsvorsteher Sicherheit, Gesundheit und Verkehr stellt das Traktandum vor. Lautes Feuerwerk verursacht erhebliche Lärmemissionen, die sowohl für Menschen als auch für Tiere eine grosse Belastung darstellen. Zudem belastet Feuerwerk die Umwelt. Feinstaub, giftige Rückstände und Abfälle beeinträchtigen Luft, Boden und Wasser.

##### **Bisherige Regelung**

Heute ist der Umgang mit Feuerwerk in der Gemeinde Bonaduz im Polizeigesetz, Artikel 29, geregelt. Dieser sieht ein grundsätzliches Verbot vor, erlaubt aber Ausnahmen, etwa zur Bundesfeier oder an Silvester.

##### **Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper**

<sup>1</sup> Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

##### **Neuer Regelung**

Der bestehende Artikel 29 soll überarbeitet werden. Künftig sollen nur noch Feuerwerke erlaubt sein, die keine speziellen Lärmeffekte erzeugen - etwa Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane, römische Lichter oder Höhenfeuer. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

##### **Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper**

<sup>1</sup> Zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt ist jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet verboten.

<sup>2</sup> Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper, welche keine speziellen Lärmeffekte erzeugen, wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln sowie Höhenfeuer. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August vor 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

<b>Antrag</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorgeschlagenen Verbot für lautes Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet zuzustimmen und Artikel 29 des Polizeigesetzes entsprechend anzupassen.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 136 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

## 5. Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum vor. Gemäss Entschädigungsgesetz sind das Gemeindepräsidium mit einem Pensum von 60% und die Departementsleitung Bildung, Kultur und Sport mit 20% dotiert. Die Arbeitsbelastung in beiden Bereichen hat stetig zugenommen und kann mit den bisherigen Pensen nicht mehr in einem angemessenen Umfang bewältigt werden.

Die heutige Gemeindestruktur, wachsende Anforderungen aus der Bevölkerung, gesetzliche Vorgaben und zunehmende operative und strategische Aufgaben verlangen nach mehr zeitlichen Ressourcen, insbesondere beim Gemeindepräsidium und im Departement Bildung, Kultur und Sport. Die Pensen in den beiden Bereichen sollen erhöht werden und damit die Funktionsfähigkeit des Gemeindevorstands stärken, die Arbeitslast realistischer abbilden und die Grundlage für eine nachhaltige Nachfolgeregelung schaffen.

### **Gemeindepräsidium: Erhöhung Pensum von 60% auf 80%**

Das Gemeindepräsidium nimmt eine zentrale Rolle in der Führung der Gemeinde wahr. Die Komplexität in der Gemeindeführung hat sich deutlich erhöht. Das Gemeindepräsidium ist politische und strategische Anlaufstelle für externe Partner und die Bevölkerung.

Die Anforderungen an das Präsidium sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Themen wie Digitalisierung, Projektbegleitung, strategische Planung, Kommunikation und interkommunale Zusammenarbeit benötigen deutlich mehr Zeit als früher. Zudem sollen mit der Pensenanpassung bessere Voraussetzungen für künftige Nachfolgeregelungen geschaffen werden. Eine 60%-Stelle kann nur schwer besetzt werden, insbesondere mit qualifizierten Personen, die auf ein existenzsicherndes Einkommen angewiesen sind. Ein 80%-Pensum schafft eine deutlich attraktivere und realistischere Grundlage.

Die Projektleitungsstelle wurde nach dem Austritt des bisherigen Stelleninhabers im April 2024 nicht mehr besetzt. Aufgaben der Projektleitung wurden zu einem erheblichen Teil vom Gemeindepräsidenten und von der Gemeindeverwaltung übernommen (Personalaufwand Projektleitung: 120'000 Franken). Der Betrag wird zukünftig nicht mehr budgetiert.

### **Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport: Erhöhung Pensum von 20% auf 30%**

Das Pensum der Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport soll von 20% auf 30% erhöht werden. Das Bildungsdepartement erfordert eine zunehmende Präsenz und Verfügbarkeit. Die Koordination mit den Schulräten der Schule Bonaduz und des Oberstufenverbandes Bonaduz Rhäzüns (OSBR), der beiden Schulleitungen, der Gemeindeverwaltung sowie externen Partnern ist intensiver geworden. Bildungsfragen sind heute stark in Bewegung, sei es bezüglich integrativer Schulmodelle, Digitalisierung, Tagesstrukturen oder schulischer Infrastruktur. Die Bereiche Kultur und Sport werden heute vernachlässigt, weil die Bildung das gesamte Pensum beansprucht.

Die Pensenanpassung soll gewährleisten, dass diese Aufgaben fachlich fundiert, zeitnah und in enger Abstimmung mit den relevanten Akteuren wahrgenommen werden können.

### **Spesenpauschale: Erhöhung von CHF 500.00 auf CHF 800.00**

Die Spesenpauschale für die Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt seit mehreren Jahren unverändert CHF 500.00 pro Jahr. Sie dient der Abgeltung von Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes, wie Fahrkosten im Kanton oder Verpflegung.

Aufgrund gestiegener Anforderungen und zunehmender ausserordentlicher Termine sowie der allgemeinen Kostenentwicklung ist soll die Spesenpauschale auf CHF 800.00 pro Jahr erhöht werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

<b>Bereich</b>	<b>Mehrkosten pro Jahr</b>	
<b>Gemeindepräsidium</b> Erhöhung Pensum von 60% auf 80%	CHF	45'000.00
<b>Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport</b> Erhöhung Pensum von 20% auf 30%	CHF	16'000.00
<b>Spesenpauschale</b> Erhöhung von CHF 500.00 auf CHF 800.00, 4 Departemente à CHF 300.00	CHF	1'200.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>62'200.00</b>

Alle Lohnangaben beinhalten die gesetzlichen und reglementarischen Lohnnebenkosten/Sozialleistungen.

## **Anpassung Entschädigungsgesetz**

Im Entschädigungsgesetz sollen für die Umsetzung der Pensen- und Spesenanpassungen folgende Artikel angepasst werden (Änderungen rot markiert):

### **Art. 1 Gemeindepräsidium**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von ~~60%~~ **80%** aus.

<sup>2</sup> ... (aufgehoben)

<sup>3</sup> Für die Entschädigung gelten folgende Modalitäten:

- a) Das Jahresgehalt beträgt ~~60%~~ **80%** des Maximums der Gehaltsklasse 23.\*
- b) Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.\*\*

<sup>5</sup> Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten.

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

\*\* Art. 12 f. kommunales Personalgesetz

### **Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes**

<sup>1</sup> Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20% aus. Das Jahresgehalt beträgt 20% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).\*

<sup>1.1</sup> Das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bildung, Kultur und Sport verantwortet, übt die Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 30% aus. Das Jahresgehalt beträgt 30% der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).\*

<sup>2</sup> Spesen werden pro Jahr pauschal mit ~~CHF 500.00~~ **CHF 800.00** vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillette 2te Klasse sowie Übernachtungs-spesen abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Übernehmen Vorstandsmitglieder bei einem längerfristigen Ausfall der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten deren/dessen Aufgaben, so wird der zusätzliche Aufwand sinngemäss nach Art. 1 Abs. 3 entschädigt.

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

Die beantragten Anpassungen

- berücksichtigen die gewachsene Komplexität und den tatsächlichen Umfang von Aufgaben und Anforderungen.
- schaffen verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen für die nachhaltige Besetzung von politischen Führungsfunktionen.
- sichern die Effizienz und die Zukunftsfähigkeit der Gemeindeführung.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Es handelt sich um ein strukturelles Problem. Ein Mitglied im Gemeindevorstand soll ein eineinhalbfaches Pensum der anderen Mitglieder erhalten. Wäre es auch möglich, die Aufgaben in den Departementen anders zu verteilen?

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Falls der heutige Antrag angenommen wird, wäre das Departement Bildung, Kultur und Sport fix.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Er fühlt sich zurück in die Jahre 2010 und 2014 versetzt. Der damalige Gemeindepräsident hat das, was heute geschieht, prognostiziert. Auf ein Vergleich mit anderen Gemeinden soll verzichtet werden, da diese unterschiedliche Modelle pflegen (z. B. Geschäftsleitungsmodelle).

Vier Gemeinderäte sollten für die Erledigung der Aufgaben über die gleichen Pensen verfügen. Auch im Bundesrat und im Regierungsrat gibt es keine unterschiedlichen Pensen.

Die Erhöhung der Spesenentschädigung ist nachvollziehbar.

**Antrag** [REDACTED]

Das Pensum für das Gemeindepräsidium soll auf 80% erhöht werden, die Pensen der weiteren Mitglieder im Gemeindevorstand alle auf 30%.

**Wortmeldung durch** [REDACTED]

Der Votant ist erstaunt, wie der Gemeindepräsident durch die Versammlung führt. Über das Eintreten wurde nicht abgestimmt.

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Zu Beginn wurde über die Traktandenliste abgestimmt. Gemäss kantonalem Handbuch für Gemeindeversammlungen ist es nicht notwendig, bei jedem Geschäft nochmals über das Eintreten abzustimmen - nur, falls jemand den Antrag auf Nichteintreten stellt. Falls für Nichteintreten gestimmt wird, wird dieses Traktandum am heutigen Abend nicht weiter behandelt.

**[REDACTED] führt aus:**

Der Votant hat heute Abend um 19.50 Uhr während der Gemeindeversammlung eine E-Mail mit verschiedenen Ausführungen und einem Antrag an den Gemeindeschreiber gesendet. Er fordert, dass die Nachricht auf dem Beamer präsentiert wird.

**Gemeindeschreiber Patrick Schlegel erwähnt:**

E-Mails, die während einer laufenden Gemeindeversammlung eintreffen, können kurzfristig weder geprüft noch über den Beamer präsentiert werden.

**führt weiter aus:**

Ende 2022 hat die Gemeindeversammlung letztmals das Pensum des Gemeindevorstands (GV) erhöht. Damals um 40%, aufgeteilt in 10% fürs Präsidium und 30% für zusätzliche Projekte und besondere Aufträge. Mit einer weiteren Erhöhung um 30% würde sich das Gesamtpensum des GV innerhalb von 3 Jahren von 130% um 70% auf 200% erhöhen. Wobei der GV an den 30% für Projekte etc. festhalten möchte. Gemäss Lohnskala des Kantons Graubünden ist unser Präsident beispielweise in der Lohnklasse 23 mit einem Maximallohn (inkl. 13. Monatslohn) von CHF 177'696.00 eingereiht. Der Gemeindevorstand begründet die Erhöhung nur oberflächlich, ohne konkrete Zahlen zu nennen oder einen Vergleich mit anderen Gemeinden zu präsentieren.

Der Präsident habe im Stillen anstelle des Departementalmodells, wie es in der Gemeindeverfassung steht, selbständig das Geschäftsleitungsmodell eingeführt, weil dieser Projektleitungen übernommen hat. Dies sei nicht seine Aufgabe. Die Aufgabe des Gemeindevorstandes sei es, die Gemeinde strategisch zu führen.

**Antrag**

Ich beantrage die Streichung der 30% für zusätzliche Projekte und besondere Aufträge gemäss Art. 2a des Finanzreglements. 80% für das Präsidium und 30% für das Departement Bildung sind zielführend. Somit ergibt sich auch für in Zukunft neu gewählte Vorstandsmitglieder eine klare finanzielle Ausgangslage.

Weiter beantrage ich die schriftliche Abstimmung in Traktandum 5.

Die Gemeindeversammlung wird für 15 Minuten unterbrochen, damit über das weitere Vorgehen zu den Anträgen beraten werden kann.

Auf den Antrag zur Streichung der 30 Stellenprozent für die Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge wird nicht eingetreten, da das Thema nicht traktandiert wurde.

*Protokollhinweis: Gemeindeverfassung Art. 29 Abs. 4 "Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sind."*

<b>Antrag</b>	Auf das Traktandum 5 «Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen» soll nicht eingetreten werden.
<b>Abstimmung</b>	Das Eintreten wird von der Gemeindeversammlung mit 81 zu 33 Stimmen und 38 Enthaltungen beschlossen.

**Wortmeldung durch**

Die Votantin kann das Eintreten nicht nachvollziehen, wenn man nicht genau weiss, um was es geht. Eine saubere Lösung wäre die Vertagung des Traktandums gewesen.

**Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:**

Bei Erhöhungen des Pensums des Gemeindepräsidiums gab es in der Vergangenheit immer Diskussionen. Das Eintreten auf das Traktandum wurde in der vorgegangenen Abstimmung beschlossen.

<b>Antrag</b> [REDACTED]	Über alle Anträge gemäss Traktandum 5 «Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen» soll schriftlich abgestimmt werden.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 24 Ja-Stimmen, 118 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

<b>Antrag</b> <b>5 a)</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Entschädigungsgesetz per 1. Januar 2026 gemäss den präsentierten Änderungen anzupassen und damit: a) Das Pensum des Gemeindepräsidiums von 60% auf 80% zu erhöhen.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 115 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

<b>Antrag</b> <b>5 b)</b> [REDACTED]	Die Pensen von <u>allen</u> Departementsvorstehenden sollen von 20% auf 30% erhöht werden.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 40 Ja-Stimmen, 100 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

<b>Antrag</b> <b>5 b)</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Entschädigungsgesetz per 1. Januar 2026 gemäss den präsentierten Änderungen anzupassen und damit: b) Das Pensum der Departementsvorsteher/-in Bildung, Kultur und Sport von 20% auf 30% zu erhöhen.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 67 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 29 Enthaltungen angenommen.

<b>Antrag</b> <b>5 c)</b>	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Entschädigungsgesetz per 1. Januar 2026 gemäss den präsentierten Änderungen anzupassen und damit: c) Die Spesenpauschale von CHF 500.00 auf CHF 800.00 pro Jahr zu erhöhen.
<b>Abstimmung</b>	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 132 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

## 6. Orientierungen

Der Gemeindepräsident informiert über verschiedene Geschäfte und Vorhaben.

### **Aktueller Stand: Studienauftrag Dorfplatz**

Über den Standort der möglichen Tiefgarage wurde abgestimmt. Dazu wurde die Machbarkeitsstudie überarbeitet. Die Koordination mit privaten Eigentümer/-innen ist erfolgt. Die Tiefgarage unter dem Dorfplatz und dem Schulhausareal soll in einer ersten Etappe umgesetzt werden. Die Erweiterung unter der Alten Turnhalle, mit einem Ersatzbau der Alten Turnhalle und unter die Wiese beim Kindergarten, kann je nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Linde auf dem Dorfplatz bleibt bestehen.

Drei Teams wurden für den Studienwettbewerb eingeladen. Bis ca. Februar 2026 können die Teams im Rahmen eines Wettbewerbs ein Gestaltungskonzept einreichen. Voraussichtlich im April 2026 wird das Siegerprojekt bestimmt.

### **Aktueller Stand: Schulraumentwicklung**

Der aktuell zur Verfügung stehende Schulraum ist knapp. In ca. 2 Jahren hat Bonaduz zu wenig Schulraum. Ab Sommer 2025 wurde bereits die Spielgruppe und Teile der Musikschule in die Liegenschaft Dorfstrasse 3 umgesiedelt. Die Aula der Alten Turnhalle wird seit diesem Schuljahr für den Schulunterricht genutzt.

Seit Frühling 2025 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Schulraumentwicklung. Am 26. Juni 2025 hat der Gemeindevorstand einem Gesamtentwicklungskonzept Schule, vorgeschlagen von der Arbeitsgruppe, zugestimmt.

- Das Schulhaus Campogna soll um einen Anbau erweitert werden, inkl. neuem Lift.
- Der Kindergarten soll durch einen Ersatzbau ersetzt werden.
- Die Tagesstruktur soll ins Schulhaus Furns umsiedeln.
- Die Alte Turnhalle sowie die Schulhäuser Ruver und Plaz sollen sanft renoviert werden.

### **Aktueller Stand: Parkierungskonzept**

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung über das Parkierungskonzept wurden die notwendigen Arbeiten in Angriff genommen. Bestehende Mietverträge wurden durch die Gemeinde angepasst oder aufgehoben. Zudem wurden die Markierungen und Signalisationen mit der Kantonspolizei abgesprochen und koordiniert. Das Parkierungskonzept wird unter Beachtung von verschiedenen Fristen (z. B. Publikationen) voraussichtlich per 1. November oder 1. Dezember 2025 eingeführt.

### **Aktueller Stand: Einführung Tempo 30 auf der Haupt- und der Versamerstrasse**

Die Kantonsregierung hat die Einführung von Tempo 30 auf der Haupt- und der Versamerstrasse im April 2025 beschlossen. Anschliessend wurden die Details zwischen Gemeinde, Tiefbauamt Graubünden und Kantonspolizei Graubünden abgesprochen. Vor ca. 2 Wochen wurde im Grossen Rat ein Moratorium zu Tempo 30 lanciert. Aufgrund des Projektfortschritts soll die Umsetzung von Tempo 30 in Bonaduz trotzdem erfolgen - gemäss aktuell vorliegender Stellungnahme des Tiefbauamtes Graubünden.

## E-Voting in Bonaduz

Für die Abstimmung vom 28. September 2025 haben sich 259 stimmberechtigte Personen für das E-Voting angemeldet. Möchten Sie zukünftig auch elektronisch abstimmen? Melden Sie sich über unsere Webseite spätestens 8 Wochen vor einem Wahl- oder Abstimmungstag für das E-Voting an ([www.bonaduz.ch](http://www.bonaduz.ch), Kachel "E-Voting").

## Informationsanlass Finanzplanung und Batteriespeicherprojekt

Der Gemeindevorstand lädt die Bewohnerinnen und Bewohner von Bonaduz zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein:

Datum Mittwoch, 1. Oktober 2025

Zeit 19.00 Uhr

Ort Halle Furns, Bonaduz

Themen

- Finanzplanung 2026 - 2030
- Batteriespeicherprojekt der BESS Bonaduz AG an der Versamerstrasse

## 7. Varia

Es gehen keine Wortmeldungen ein.

Der Gemeindepräsident dankt allen Anwesenden für die engagierte Mitarbeit, für die Unterstützung und das Vertrauen.

Ende der Gemeindeversammlung: 21.55 Uhr

Der Vorsitzende



Marcel Bieler  
Gemeindepräsident

Der Protokollführer



Patrick Schlegel  
Gemeindeschreiber